

Städteverband Schleswig-Holstein – Reventlouallee 6 – 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Vorsitzende des Innen- Rechtsausschusses  
Frau Barbara Ostmeier  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Tel. 0431 - 57 00 50 30  
Fax: 0431 - 57 00 50 35  
e-mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)  
Internet: [www.staedteverband-sh.de](http://www.staedteverband-sh.de)

per Mail: [Innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Innenausschuss@landtag.ltsh.de)

nachrichtlich

Fraktionen im Schleswig-Holsteinischen Landtag  
lt. Verteiler

Innenminister des Landes Schleswig-Holstein  
Herrn Andreas Breitner  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

Unser Zeichen: 20.22.33 zi-zö  
(bei Antwort bitte angeben)

12.11.2012

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfe  
LT-Drs. 18/192**

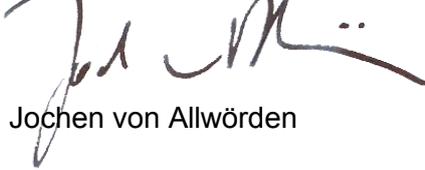
Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die mündliche Anhörung in der gemeinsamen Sitzung des Innen- und Rechts- sowie des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags nehmen wir gerne die Gelegenheit wahr, die wesentlichen Inhalte der mündlichen Stellungnahme in knapper Form schriftlich darzulegen.

1. Der Städteverband Schleswig-Holstein begrüßt den Gesetzentwurf ausdrücklich.
2. Der Gesetzentwurf ist Ergebnis einer Beteiligung aller kommunalen Landesverbände, die sich mit Schreiben der Vorsitzenden der kommunalen Landesverbände gegenüber dem Ministerpräsidenten für eine Fortführung des Kommunalhaushaltskonsolidierungsgesetzes ausgesprochen haben. Auch der Landesrechnungshof hat in seiner Stellungnahme den Gesetzentwurf begrüßt.

3. Die systematische Veränderung des Gesetzentwurfs zum geltenden Recht , dass alle Fehlbetragsgemeinden und –kreise in Schleswig-Holstein zunächst Anspruch auf Fehlbetragszuweisungen haben und diejenigen Gemeinden, Städte und Kreise mit besonders hohen Defiziten ergänzend Konsolidierungshilfen auf Basis einer vertraglichen Regelung mit dem Innenministerium erhalten können, stellt eine wesentliche Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen dar. Der bisherige Ausschluss von Konsolidierungshilfeempfängern von Fehlbetragszuweisungen war insoweit auch rechtlich zweifelhaft, weil nach geltendem Recht im Falle des Nichtzustandekommens eines Vertrages mit dem Innenministerium diejenigen Gemeinden, Städte und Kreise mit den höchsten Defiziten von Fehlbetragszuweisungen ausgeschlossen wären, obwohl sie die Voraussetzungen der Richtlinie erfüllt hätten. Mit Blick auf die Tatsache, dass für die ergänzende Konsolidierungshilfe höhere Anforderungen zu erfüllen sind als für Fehlbetragszuweisungen, ergeben sich für die Zukunft aus der Zusammenführung der Systeme Fehlbetragszuweisungen und Konsolidierungshilfe keine Probleme.
4. Das Anreizsystem durch die Ausgestaltung des Verhältnisses von Fehlbetragszuweisungen und ergänzende Konsolidierungshilfen ist auch so ausgestaltet, dass alle Berechtigten einen Vertragsabschluss mit dem Innenministerium anstreben werden.
5. Mit dem System der Zusammenführung von Fehlbetragszuweisungen und Konsolidierungshilfe lässt es sich im Grundsatz vereinbaren, die aufgelaufenen Defizite der Stadt Uetersen in einem Umfang anzuerkennen, die bei Erfüllung der Voraussetzungen für Fehlbetragszuweisungen in der Vergangenheit entstanden wären.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen von Allwörden